

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

★ News März 2015 ★

Editorial



Geschätzte Leserin,
geschätzter Leser

Wie sicher sind Sie, wenn sich
Entscheidungen und Gespräche
um immer wiederkehrende
oder ganz neue Knackpunkte
des täglichen Lebens drehen?

Man kann ja bekanntlich nicht alles wissen.

Schnell und unkompliziert erfahren Sie das Wichtigste
aus Recht, Steuern und Wirtschaft durch unsere
News. Die Themen dazu erhalten wir in unserer
Beratungstätigkeit.

Betrifft Sie eine Frage direkt, nehmen wir uns gerne
Zeit für ein vertiefendes Gespräch mit Ihnen. Senden
Sie mir einfach eine Mail oder rufen Sie uns an.

Wir freuen uns auf Sie!

Hélène Staudt

lic. Iur., diplomierte Steuerexpertin
Geschäftsführung
Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com
+41 44 828 18 18

In dieser Ausgabe

- Ungerechtfertigte Betreibungen können einfacher gelöscht werden
- Kurzarbeit wegen starkem Franken
- Sind Gutscheine mehrwertsteuerpflichtig?
- Wechsel des Hauptsteuerdomizils ins Ausland verlangt nach neuem ausländischem Wohnsitz
- Kündigung infolge Verweigerung von Mehrarbeit ist nicht missbräuchlich
- Leistungsort bei Kreditkartenabrechnungen muss ausgewiesen sein
- AHV-Anpassungen und Aktuelles per 1. Januar 2015
- Verlustvortrag nach positiver Veranlagung nicht nachholbar
- Erlassen von Darlehensschuld gilt als Einkommen
- Korrekte Verbuchung von Umrechnungsdifferenzen zwingend
- Zählt der längere Arbeitsweg zur Arbeitszeit?
- Missbräuchliche Kündigung trotz Bemühungen des Arbeitgebers
- MWSt-Neuerungen per 1. Januar 2015
- Wissenswertes zum Arbeitszeugnis
- Rückstellungen für Forschung und Entwicklung sind steuerlich erlaubt

REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18
CH-8152 Glattbrugg/Zürich
Telefon +41 (0) 44 828 18 18
Fax +41 (0) 44 828 18 80
E-Mail info@ms-zurich.com
Internet zurich.moorestephens.com

Ungerechtfertigte Betreibungen können einfacher gelöscht werden

Wer zu Unrecht betrieben wird, kann sich künftig einfacher zur Wehr setzen. Das Bundesgericht hat seine Praxis dazu geändert.

Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht erlaubt es, dass jemand eine Betreibung einleitet ohne Beweis, dass die fragliche Forderung auch tatsächlich besteht. Es ist deshalb möglich, dass jemand infolge einer ungerechtfertigten Betreibung einen Eintrag im Betreibungsregister erhält.

Die Löschung eines Eintrags im Betreibungsregister ist für den Betroffenen mühsam: er muss eine Klage

auf sofortige Feststellung des Nichtbestands der Forderung einreichen. Diese Feststellungsklage ist derzeit allerdings nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen: So muss zum Beispiel der Betroffene nachweisen, dass ihn die Betreibung wirtschaftlich einschränkt.

Das Bundesgericht hat nun neu entschieden, dass diese Einschränkungen der Feststellungsklage aufgehoben sind und erlaubt es fortan jedem Betriebenen, sich gegen einen Registereintrag gerichtlich zur Wehr zu setzen. Dritte erhalten in diesem Fall keine Auskunft über die Betreibung. (Quelle: BGE 4A_414/2014 vom 16.1.15)



Kurzarbeit wegen starkem Franken

Die Export-Industrie wird nach der Aufhebung des Mindestkurses für den Euro mit Auftrags- und damit Arbeitsausfällen konfrontiert werden. Der Bundesrat hat beschlossen, Devisenschwankungen als Grund zu akzeptieren und diesen Betrieben Kurzarbeitsentschädigungen auszurichten.

Die Arbeitslosenkasse übernimmt 80 Prozent für Ausfallstunden, die fehlenden 20 Prozent trägt der Arbeitnehmende. Zu beachten: Nicht jeder Mitarbeiter ist anspruchsberechtigt; die Sozialversicherungen sind vom vollen Normalgehalt abzurechnen. Die Anspruchsdauer für die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 12 Monate (innerhalb von zwei Jahren).



Sind Gutscheine mehrwertsteuerpflichtig?

Gutscheine sind gelten gemäss Mehrwertsteuer-Info als reines Zahlungsmittel. Da beim Verkauf des Gutscheins aber keine Leistung erbracht wird, ist die

Herausgabe noch nicht mehrwertsteuerpflichtig. Erst wenn der Gutschein eingelöst wird, fällt die Mehrwertsteuer an. Sie wird auf der Kassen-Quittung oder der Rechnung ausgewiesen.



Wechsel des Hauptsteuerdomizils ins Ausland verlangt nach neuem ausländischem Wohnsitz

Für eine Wohnsitzverlegung ins Ausland genügt es nicht, die Verbindung zu bisherigen Wohnsitz zu

lösen. Wichtig ist, dass nach den gesamten Umständen ein neuer Wohnsitz im Ausland begründet worden ist und dieser auch u.a. mit sozialen Kontakten nachgewiesen werden kann. (Quelle: BGE 2C_92/2012 vom 17.8.2012)



Kündigung infolge Verweigerung von Mehrarbeit ist nicht missbräuchlich

Ein Arbeitgeber darf Überstunden anordnen, wenn sie zumutbar und betriebsnotwendig sind. Ob die Anordnung zulässig ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Sie hängt unter anderem auch von der persönlichen Situation und Gesundheit des betroffenen Mitarbeiters ab. Der Mitarbeiter, der Überstunden zu Unrecht verweigert, wird schadenersatzpflichtig

und muss mit der Kündigung des Arbeitsvertrages rechnen.

Nicht zumutbar ist die Anordnung von Überstunden, wenn der Mitarbeitende wichtige persönliche Pflichten hat wie Elternpflichten, Fortbildungskurse, Todesfälle usw. Auch bei Mehrfachbeschäftigung muss der Arbeitnehmer in der Lage sein, seinen Pflichten bei den anderen Arbeitgebern nachzukommen. (Quelle: BGE 4A_414/2013 vom 28. Oktober 2013)



Leistungsort bei Kreditkartenabrechnungen muss ausgewiesen sein

Viele Unternehmen verkaufen Waren und Dienstleistungen online und lassen sich den Betrag mit PayPal oder Kreditkarten gutschreiben. Die Bestellungen und die Kunden-Korrespondenz werden ebenfalls online abgewickelt.

Für die Mehrwertsteuer muss der eindeutige Nachweis erbracht werden, ob Leistungen im Inland erbracht oder ins Ausland exportiert werden. Für Lieferungen ins Ausland ist keine Schweizer Mehrwertsteuer geschuldet.

PayPal- und Kreditkarten-Abrechnungen werden von der Steuerverwaltung nicht als Nachweis für den Sitz des Kunden und somit nicht als Nachweis für den Leistungsort akzeptiert.

Damit keine Probleme mit der Mehrwertsteuer-Abrechnung entstehen, macht es Sinn, Rechnungen an die Kunden zu versenden. Am besten gleich mit der Lieferung auf Papier oder online per PDF. Der Nachweis für eine Lieferung ins Ausland kann mit der Quittung des Spediteurs oder einer Postquittung unterstützt werden.



AHV-Anpassungen und Aktuelles per 1. Januar 2015

Naturalgeschenke

Geschenke in natura gehören nicht zum massgebenden Lohn, sofern deren Wert pro Jahr und Arbeitnehmer CHF 500 nicht übersteigt. Gold- und Silbergeschenke gelten als Naturalgeschenke. Bargeld ist dagegen, unabhängig von der Höhe der Gabe, stets abrechnungspflichtig. Wird der Höchstbetrag überschritten, ist der gesamte Wert beitragspflichtig.

Sackgeldjobs

«Sackgeldjobs» von Jugendlichen werden von der AHV-Beitragspflicht befreit. Eltern, welche in kleinem Umfang einen Babysitter beschäftigen, müssen ab 1. Januar 2015 für junge Leute bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs keine Beiträge mehr entrichten, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.



Verlustvortrag nach positiver Veranlagung nicht nachholbar

Hat es eine steuerpflichtige Person versäumt, in einer früheren Steuerperiode einen Verlust bzw. einen Verlustvortrag vom Reingewinn abzuziehen, kann die Verlustverrechnung in einer späteren Steuerperiode nicht nachgeholt werden. Verluste sind immer im

nächstmöglichen Jahr mit dem Gewinn zu verrechnen; Verzögerungen sind nicht erlaubt. Denn eine positive Gewinneinschätzung schliesst die Feststellung mit ein, dass kein verrechenbarer Verlustvortrag (mehr) vorhanden ist. (Quelle: BGE 2C_696/2013 vom 29.4.2014)

★ ★ ★

Erlassen von Darlehensschuld gilt als Einkommen

Im vorliegenden Gerichtsfall hat ein Arbeitgeber seinem 66-jährigen Mitarbeiter eine Darlehensschuld von CHF 90'000.- erlassen.

Das Kantonale Steueramt St. Gallen besteuerte den Erlass des Darlehens zusammen mit dem übrigen

Einkommen zum Normalsatz und liess auf Einsprache hin nur AHV- und ALV-Beiträge in der Höhe von CHF 5'500.- zum Abzug zu. Das Bundesgericht wies die Beschwerde des Arbeitnehmers ab und qualifizierte die erlassene Darlehensschuld ebenfalls als Einkommen. (Quelle: BGE 2C_931/2013 vom 6.9.2014)

★ ★ ★

Korrekte Verbuchung von Umrechnungsdifferenzen zwingend

2009 entschied das Bundesgericht, dass die nicht geschäftsmässig begründeten Umrechnungsdifferenzen steuerneutral im Eigenkapital zu verbuchen seien. Im Gegensatz zu den tatsächlich realisierten Wechselkursdifferenzen, die über die Erfolgsrechnung verbucht werden.

Auch wenn ein Steuerpflichtiger in langjähriger Praxis die Differenzen alle erfolgswirksam verbucht hat, kann er nicht darauf bestehen, dass die Steuerbehörde dies duldet. (Quelle: BGE 2C_527/2013 und 2C_528/2014 vom 8.6.2014)

★ ★ ★

Zählt der längere Arbeitsweg zur Arbeitszeit?

Im Arbeitsvertrag wird der Arbeitsort festgelegt. Verlangt nun der Arbeitgeber vom Mitarbeiter, dass er an einem anderen Ort arbeitet und der Mitarbeiter einen längeren Arbeitsweg in Kauf nehmen muss, so gilt die Differenz des Arbeitswegs als Arbeitszeit.

Der im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsort kann nur bei dringenden betrieblichen Bedürfnissen einseitig durch eine Weisung des Arbeitgebers verlegt werden. Auch muss die Verlegung zumutbar sein, andernfalls ist die Zustimmung des Mitarbeiters nötig.

★ ★ ★

Missbräuchliche Kündigung trotz Bemühungen des Arbeitgebers

Der vor das Bundesgericht gelangende Mitarbeiter war während 35 Jahren gut und loyal als Key-Account-Manager für die Arbeitgeberin tätig.

Innerhalb von fünf Jahren erlitt er zwei Burn-outs, worauf das Unternehmen mit zahlreichen Massnahmen versuchte, den Mitarbeiter wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Da trotz dieser Massnahmen nicht alle Konflikte ausgeräumt werden konnten und die Arbeitsleistungen nicht gut waren, kündigte die Arbeitgeberin dem Mitarbeiter und stellte ihn per sofort frei.

Vor Gericht machte der Arbeitnehmer im Wesentlichen geltend, die Kündigung sei missbräuchlich erfolgt. Alle Gerichtsinstanzen bestätigten diese Auffassung.

Das Bundesgericht anerkannte zwar, dass die Arbeitgeberin nicht untätig geblieben war und aktiv versucht hatte, die Konflikte zu beheben und das Stresspotenzial zu verringern. Die Fürsorgepflicht sei aber bei älteren Arbeitnehmern mit langer Beschäftigungsdauer erweitert. Die Arbeitgeberin habe nie klar signalisiert, dass für sie die gerügten Mängel einen Schweregrad aufweisen würden, der bei Nichtbehebung eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen würde. Vor der Kündigung wäre die Arbeitgeberin daher gehalten gewesen, den Arbeitnehmer in einem Gespräch nachdrücklich auf die Folgen seiner Unterlassungen hinzuweisen und ihm mit Fristansetzung und Zielvereinbarung eine letzte Chance einzuräumen, seiner Arbeitspflicht in genügendem Masse nachzukommen. *(Quelle: BGE 4A_384/2014 vom 12.11.2014)*



MWSt-Neuerungen per 1. Januar 2015

Per 2015 treten zwei Anpassungen der MWSt in Kraft, die massgeblich sind:

Saldosteuersätze: Rund 30 Branchen und Tätigkeiten sind von Änderungen und Präzisierungen betroffen. Die neue Umschreibung einiger Branchen und Tätigkeiten kann zur Folge haben, dass neu ein zweiter Saldosteuersatz anzuwenden ist.

Einige der Änderungen (nicht abschliessend):

- neu gibt es einen speziellen Saldosteuersatz für den Handel mit alkoholischen Getränken, wobei danach unterschieden wird, ob der Einkauf mit oder ohne MWST-Belastung erfolgte
- der Saldosteuersatz für Architektur- und Ingenieurbüros gilt neu auch für den Umsatz aus der Bauleitung

- bei Parkplätzen im Freien oder in Unterständen erhöht sich der Saldosteuersatz auf 5.2%
- von 4.4% auf 6.1% erhöht sich der Saldosteuersatz für Kurierdienste, die mit Velos, Mofas oder Motorrädern unterwegs sind.

Ausländische Leistungserbringer müssen sich ab 1.1.2015 als Mehrwertsteuer-Pflichtige registrieren lassen, wenn sie für mehr als 100'000 Franken Lieferungen in der Schweiz erbringen, auch wenn sie im Rahmen dieser Lieferungen kein Material in die Schweiz einführen.

Bei Verträgen mit ausländischen Lieferanten, die ihre Arbeit 2015 anfangen, ist deshalb zu prüfen, ob sich diese Regelung auf den vereinbarten Preis auswirkt.



Wissenswertes zum Arbeitszeugnis

- Sabbaticals und Krankheiten gehören nur ins Zeugnis, wenn der Mitarbeiter die Hälfte oder mehr der Arbeitszeit nicht erscheinen konnte
- Der Verweis auf ein Zwischenzeugnis in einem Schlusszeugnis ist erlaubt. Falls es der Mitarbeiter aber verlangt, muss nochmals ein Vollzeugnis erstellt werden
- Die Umstände des Ausscheidens müssen auf Verlangen des Mitarbeiters weggelassen oder erwähnt werden
- «Frei von jeder Verpflichtung»: Diese Formulierung muss auch auf Verlangen des Mitarbeiters nicht eingefügt werden. Gemäss Bundesgericht hat der Mitarbeiter keinen Anspruch darauf
- Die Angabe von Adresse und Zivilstand des Mitarbeiters ist nicht zulässig
- Der Mitarbeiter hat ein Anspruch auf ein Zeugnis bis 10 Jahre nach Austritt
- Bei Gerichtsstreitigkeiten über Zeugnisformulierungen können Kunden des Arbeitsgebers vom ehemaligen Mitarbeiter als Zeugen geladen werden
- Auf Verlangen kann der Mitarbeiter das Zeugnis ungefaltet verlangen
- Ein Arbeitszeugnis darf nicht rückdatiert werden. Erlaubt ist die Formulierung «per April».
- Änderungen am Arbeitszeugnis gelten als Urkundenfälschungen
- Strafrechtlich relevante Umstände während der Anstellung (zB. Diebstahl am Arbeitsplatz) müssen erwähnt werden. Andernfalls kann der zukünftige Arbeitgeber Schadenersatz verlangen
- Es gilt als Nötigung, den Mitarbeiter zu etwas zu zwingen, wenn ihm angedroht wird, er erhalte sonst kein gutes Arbeitszeugnis.



Rückstellungen für Forschung und Entwicklung sind steuerlich erlaubt

Rückstellungen für Forschung und Entwicklung sind Instrumente zur Steueroptimierung und vom Gesetzgeber beabsichtigt, um den Forschungsplatz Schweiz zu fördern.

Das Kriterium für eine Rückstellung ist der zukünftige Abfluss von Mitteln ohne einen zukünftigen Gegenwert. Rückstellungen für Forschung und Entwicklung sind keine Rückstellungen für Verbindlichkeiten, die mit einer Ungewissheit bezüglich des Betrags und/oder des Zeitpunkts ihrer Fälligkeit belastet sind.

Somit handelt es sich bei Forschung und Entwicklung nicht um eine Rückstellung im Sinne des weiter oben definierten Begriffes.

Trotzdem erlaubt das Bundesgesetz, bei künftigen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes zurück zu stellen, total max. CHF 1 Million. Das Unternehmen muss dabei den Nachweis erbringen können, dass die Absicht besteht oder ein Beschluss gefasst wurde, innerhalb einer angemessenen Frist einen entsprechenden Forschungsauftrag an Dritte zu vergeben.

